



# Erläuterungen zur Organisationsverordnung für den Bundesrat (OV-BR)

## 1. Abschnitt: Bundesratskollegium

### Art. 1 Reihenfolge der Mitglieder des Bundesrates

Die Bestimmung nimmt die früher auf Gesetzesebene verankerte Regelung auf (Art. 28 des Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 19. September 1978 (AS 1979 139, 679)). Wurden zwei Mitglieder des Bundesrates am gleichen Tag gewählt, so wird für die Bestimmung der Reihenfolge auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt. Die Reihenfolge gilt insbesondere für die Leitung des Kollegiums im Falle der Abwesenheit der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Bundesrates. Sind sowohl das Bundespräsidium und das Vizepräsidium verhindert, so wird der Bundesrat durch jenes Mitglied geleitet, dessen erste Wahl zuerst erfolgte. Die Regelung spielt ferner eine Rolle bei der Sprech- und Sitzordnung im Bundesrat sowie bei der Repräsentation.

Für das Parlament ist diese Bestimmung nicht bindend. Dennoch hält sich das Parlament gemäss langjähriger Usanz beim Turnus für die Wahl des Bundespräsidiums ebenfalls an die im früheren VwOG und nun neu in der OV-BR verankerten Regel.

### Art. 2 Departementsverteilung und Vorbereitung der Departementsübernahme

In Artikel 4 wird die Praxis der Departementsverteilung nach der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates und nach der Wahl eines einzelnen neuen Mitgliedes des Bundesrates geregelt. In beiden Fällen legen die Mitglieder des Bundesrates nach den vorgenommenen Wahlen in der neuen Zusammensetzung die Verteilung Departemente fest. An dieser Sitzung nehmen weder die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler noch die Vizekanzlerinnen und Vizekanzler teil. An der ersten ordentlichen Sitzung des Bundesrates des Jahres nach der Gesamterneuerungswahl des Bundesrates oder an der ersten Sitzung nach Amtsantritt des neuen Mitgliedes des Bundesrates beschliesst der Bundesrat die Verteilung auch formell. Im Übrigen steht es dem Bundesrat frei, die Departemente jederzeit neu zu verteilen (Art. 35 Abs. 4 RVOG).

Nach der Wahl tritt das neue Mitglied des Bundesrates das Amt in der Regel nicht sofort an. Um den Amtsantritt und die Übernahme der Geschäfte des zugewiesenen Departementes planen zu können, stellt die Bundeskanzlei das nötige Personal sowie die Räumlichkeiten zur Verfügung. Das betroffene Departement seinerseits bereitet die Übergabe der Geschäfte von der bisherigen zur neuen Departementsleitung vor.



### Art. 3 Teilnahme an den Verhandlungen des Bundesrates

Damit die Kollegialregierung im Sinne von Artikel 174 ff. BV und Artikel 12 ff. RVOG funktionieren und ihre Geschäfte erledigen kann, müssen die Mitglieder des Bundesrates an den Verhandlungen des Bundesrates teilnehmen. So sieht Artikel 19 Absatz 1 RVOG vor, dass der Bundesrat nur gültig verhandeln kann, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. An ordentlichen Bundesratssitzungen haben die Mitglieder des Bundesrates physisch anwesend zu sein. Können die Mitglieder des Bundesrates nicht teilnehmen, so haben sie die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler frühzeitig darüber zu informieren (Abs. 1).

Absatz 2 regelt die Frage der Stellvertretung der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers, falls sie oder er an einer Verhandlung nicht teilnehmen können. Die Vertretung wird von einer Vizekanzlerin oder einem Vizekanzler wahrgenommen. Die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler bestimmt in einer Dienstanordnung oder in einer internen Weisung, welche Vizekanzlerin oder welcher Vizekanzler die Vertretung im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung wahrnimmt.

### Art. 4 Ausstandspflicht

Voraussetzung für die Ausstandspflicht nach Artikel 20 RVOG ist ein unmittelbares persönliches Interesse. "Unmittelbar" ist ein Interesse, wenn eine Person aufgrund der Nähe zu einem Geschäft wesentlich stärker betroffen ist als andere. Diese Betroffenheit kann sich beispielweise aus persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen ergeben. Ein "persönliches" Interesse liegt vor, wenn die Person ein eigenes Interesse am Ausgang des Geschäfts hat. Kein "persönliches" Interesse liegt vor, wenn das Mitglied des Bundesrates, die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler sowie die Vizekanzlerinnen und Vizekanzler parteipolitische, regionale oder gesellschaftliche Interessen vertreten.

Artikel 4 präzisiert das Verfahren bei Vorliegen eines Ausstandsgrunds. Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident stellt ausdrücklich fest, dass ein Ausstandsgrund vorliegt. Ist die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident davon betroffen, so stellt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Ausstandspflicht fest.

Die von der Ausstandspflicht betroffenen Personen dürfen weder an der Entscheidungsvorbereitung und am Mitberichtsverfahren noch an den Verhandlungen und der eigentlichen Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie müssen den Sitzungsraum verlassen. Die Federführung für ein Geschäft einer ausstandspflichtigen Person wird in der Regel an die Stellvertretung übertragen

### Art. 5 Protokollierung der Sitzungen

Absatz 1 beschreibt die Bestandteile des Sitzungsprotokolls des Bundesrates. Demnach ist das erweiterte Beschlussprotokoll das Hauptdokument. Als Beilagen gehören folgende Dokumente ebenfalls zum Protokoll des Bundesrates:

*Bundesratsbeschlüsse:* Sämtliche ausgefertigte Bundesratsbeschlüsse der betreffenden Sitzung werden dem Protokoll beigelegt.



*Beschlussprotokolle aller Listen von Geschäften des Bundesrates:* Im Beschlussprotokoll wird zu allen traktandierten Geschäften der weissen Liste (einzeln diskutierte Geschäfte), der Aussprachen, der orangen Liste (global behandelte und genehmigte Geschäfte) und der blauen Liste (parlamentarische Vorstösse) der Beschluss des Bundesrates festgehalten. Dasselbe gilt für das Beschlussprotokoll zu den vertraulichen Geschäften.

*Listen der Entscheide im vereinfachten Verfahren, der Präsidialentscheide und der Informationsnotizen:* Auf diesen Listen werden die seit der letzten ordentlichen Sitzung gefällten Beschlüsse des Bundesrates im vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 22, die seit der letzten ordentlichen Sitzung gefällten Präsidialentscheide gemäss Artikel 23 sowie die Informationsnotizen an den Bundesrat gemäss Artikel 16 aufgeführt.

Zudem wird die definitive Fassung des erweiterten Beschlussprotokolls der vorangegangenen Sitzung ebenfalls dem Protokoll beigelegt.

In Absatz 2 wird der Inhalt des erweiterten Beschlussprotokolls als Hauptdokument des Protokolls des Bundesrates verankert. Demnach werden im erweiterten Beschlussprotokoll in Ausführung von Artikel 13 Absatz 3 RVOG die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse des Bundesrates durchgehend schriftlich festgehalten. Zu denjenigen Geschäften, über die der Bundesrat diskutiert hat, wird eine Synthese der Beratungen wiedergegeben. Zudem wird die Grobgliederung des erweiterten Beschlussprotokolls verankert.

Nach Absatz 3 wird das Protokoll der letzten Sitzung nach Eröffnung der Bundesratssitzung zur Debatte gestellt und anschliessend formell durch den Bundesrat genehmigt. Damit ist sichergestellt, dass das jeweilige Protokoll vollständig und korrekt ist.

#### Art. 6 Verkehr mit dem Ausland

Der Bundesrat koordiniert die Kontakte seiner Mitglieder und der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers. Zu diesem Zweck legt er gestützt auf einen Antrag des EDA regelmässig die Schwerpunkte seiner Kontakte mit dem Ausland fest. Im Weiteren sind die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler verpflichtet, dem EDA ihre Kontakte mit ausländischen Staaten zu melden. Das EDA sammelt die Meldungen und bringt sie dem Bundesrat periodisch zur Kenntnis. Zudem unterbreitet das EDA dem Bundesrat regelmässig eine Analyse der Auslandkontakte.

#### Art. 7 Dokumente des Bundesrates

Bisweilen war unklar, wer für den Bundesrat unterzeichnet. Mit dieser Regelung wird für alle Arten von Dokumenten des Bundesrates Klarheit geschaffen. Dokumente im Namen des Bundesrates werden immer durch die Bundespräsidentin oder den Bundespräsidenten sowie die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler unterzeichnet.



Dabei ist unerheblich, ob es sich um Dokumente handelt, die handschriftlich (Schreiben jeglicher Art an die Kantone, Regierungen anderer Staaten etc.) unterzeichnet werden oder nicht (Botschaften des Bundesrates an das Parlament, Verordnungen des Bundesrates etc.).

Der Bundesrat kann die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler ferner ermächtigen, bestimmte Dokumente im Auftrag des Bundesrats zu unterzeichnen. Dies ist heute beispielsweise bei Verfügungen und Beschwerdeentscheiden des Bundesrates der Fall.

#### Art. 8 Annahme von Geschenken

Für die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder den Bundeskanzler gilt neu eine analoge Regelung über die Annahme von Geschenken wie für das dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) unterstellte Bundespersonal. Es gilt der Grundsatz, dass keine Geschenke von den Mitgliedern des Bundesrates und der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler angenommen werden dürfen (Art. 21 Abs. 3 BPG). Nicht darunter fallen Geschenke von geringfügigem Wert (vgl. Art. 93 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001; SR 172.220.111.3). Der Begriff der Geringfügigkeit ist auf Artikel 322<sup>octies</sup> des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) abgestimmt. Es geht dabei um den materiellen Wert einer Sache. Ein geringfügiges Geschenk dürfte einen Wert von maximal einigen hundert Franken aufweisen.

Können Geschenke aus Höflichkeitsgründen nicht abgelehnt werden, so dürfen sie die Mitglieder des Bundesrates und die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler für den Bund annehmen. Über die Verwendung und Verwertung von Geschenken, die dem Bund zufallen, entscheidet der Bundesrat (Abs. 4).

## **2. Abschnitt: Präsidium**

#### Art. 9 Leitungsaufgaben

Mit Artikel 10 wird auf Verordnungsstufe die Praxis verankert, wonach die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident in den parlamentarischen Beratungen zur Legislaturplanung und zu den Jahreszielen grundsätzlich den Bundesrat vertritt. Gleiches gilt bei der Geschäftsberichterstattung. In den Geschäftsprüfungskommissionen ist sie oder er für die Beantwortung von Fragen allgemeiner Bedeutung, von politischen Grundsatzfragen und von Fragen, die Querschnittthemen betreffen, zuständig.

#### Art. 10 Übertragung von Mandaten (bisher Art. 1a RVOV)

#### Art. 11 Federführung bei wichtigen Geschäften in ausserordentlichen Lagen (bisher Art. 1b RVOV)

Diese beiden Bestimmungen entsprechen den bisherigen Artikel 1a und 1b RVOV der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25 November 1998



(RVOV; SR 172.010.1) gemäss Änderung vom 30. November 2011 (AS 2011 6089).  
Materielle Änderungen sind keine erforderlich.

## **Änderung anderer Erlasse**

### **1. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung**

Art. 1a und 1b

Vgl. Art. 10 u. 11 OV-BR.

### **2. Organisationsverordnung für die Bundeskanzlei**

Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>

Die Aufgaben der Bundeskanzlei im Krisenmanagement werden als Folge der Verabschiedung von Artikel 32 Buchstabe g sowie Artikel 33 Absatz 1<sup>bis</sup> RVOG, welche am 1. Januar 2015 in Kraft treten werden, ergänzt. Neu bietet die Bundeskanzlei Unterstützung in logistischer und methodischer Hinsicht an und berät die Departemente im überdepartementalen Krisenfall, d.h. in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

### **3. Verordnung über die Unfallversicherung**

Art. 86 Bundesverwaltung, Bundesbetriebe und Bundesanstalten

In der Vergangenheit war teilweise unklar, ob die einschlägigen Bestimmungen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) und in der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV SR 832.202) eine Versicherungsdeckung nach UVG der Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers umfassen. Auch wenn die SUVA den Versicherungsschutz bisher stets diskussionslos gewährt hat, wird nun ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder des Bundesrates sowie die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler obligatorisch versichert sind.